

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 4 / 2013

Vom 16. Dezember 2013

Inhalt:

- 1. Änderung der Grundordnung der Hochschule Bremen*** (S. 2)
- 2. Änderung der Anlage zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen*** (S. 2)
- 3. Änderung der Anlage 1 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)*** (S. 4)
- 4. Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Hochschule Bremen*** (S. 4)
- 5. Geschäftsordnung des Rektorats*** (S. 5)
- 6. Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen*** (S. 14)

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Bremen

vom 14. Oktober 2013

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am 14. Oktober 2013 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375 ff.), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 8. Oktober 2013 gemäß § 3 Satz 1 BremHG beschlossene Änderung der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen 2/2010 S. 2) in der folgenden Fassung genehmigt

Artikel 1

Die Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen 2/2010 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fakultät 2 gliedert sich in die Abteilungen „Architektur - School of Architecture“ und „Bau und Umwelt“, die Fakultät 5 gliedert sich in die Abteilungen „Maschinenbau“ und „Schiffbau, Meerestechnik, Nautik, Biologie, Bionik“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Bremen 14. Oktober 2013

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Änderung der Anlage zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 20. September 2013 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375 ff.), die vom Rektorat der Hochschule Bremen am 19. September 2013 beschlossene Änderung der Anlage zur Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Studiengängen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Anlage zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

I. Entgeltpflichtige Studiengänge

Das Studienentgelt gemäß § 1 wird für folgende Studiengänge erhoben:

1. Masterstudiengang „Business Administration“
2. Masterstudiengang „Global Management“
3. Masterstudiengang „International Tourism Management“
4. Masterstudiengang „European Studies“
5. Masterstudiengang „Engineering in Aeronautical Management“
6. Masterstudiengang „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“

7. Masterstudiengang "Internationaler Master of Business Administration"
8. Masterstudiengang "Kulturmanagement"
9. Masterstudiengang „Wissenschaftskommunikation“
10. Masterstudiengang „Health and Social Care Management“
11. Masterstudiengang "East Asian Management"

II. Höhe der Entgelte

1. „Business Administration“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 15.100.

2. „Global Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.500.

3. „International Tourism Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.500.

4. "European Studies"

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 7.900.

5. „Engineering in Aeronautical Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 8.500.

6. „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 7.200.

7. „Internationaler Master of Business Administration“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 14.500.

8. „Kulturmanagement“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 9.200.¹

9. „Wissenschaftskommunikation“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 10.000.

10. „Health and Social Care Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 9.000.

11. „ East Asian Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 16.400.

¹ Das Studienentgelt kann im Hinblick auf die möglichen Studiengangsvarianten mit unterschiedlichen Vorleistungen nach § 1 der Masterprüfungsordnung entsprechend reduziert werden.

Änderung der Anlage 1 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)

Vom 12. Dezember 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 13. Dezember 2013 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375 ff.), die nachstehende, vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548) am 12. Dezember 2013 beschlossene Änderung der Anlage 1 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012 S. 2) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2 / 2013 S. 2) genehmigt.

1. Die Anlage 1 der Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012 S. 2) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2 / 2013 S. 2) wird wie folgt geändert:

Unter „c) Masterstudiengänge“ wird in Zeile 3 Spalte 2 der Tabelle die Angabe der Zulassungszahl für den Masterstudiengang International Studies in Economics and Business Administration „20“ durch „0“ ersetzt.

2. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen 13. Dezember 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Hochschule Bremen

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 16. Dezember 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf Grund von § 18 Absatz 2 BremHG am 10. Dezember 2013 beschlossene Änderung der Berufsordnung der Hochschule Bremen genehmigt.

Artikel 1

Die Berufsordnung der Hochschule Bremen vom 11. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 5 / 2011 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme von Mitgliedern der Berufungskommission an den Probelehrveranstaltungen und / oder Anhörungen mittels Videokonferenz zulässig, wenn ihre persönliche Anwesenheit nicht gewährleistet werden kann. § 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Videokonferenz setzt das vorherige Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber sowie aller an der Veranstaltung bzw. der Anhörung teilnehmenden Personen voraus. Die datenschutzrechtlichen Belange der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen gewahrt werden. Die Konferenz darf nicht

aufgezeichnet werden; die handelnden Personen sind entsprechend vorab zu verpflichten. Der Zugang zum Veranstaltungsraum muss mit einem Hinweis auf die Videokonferenz gekennzeichnet werden.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, 16. Dezember 2013
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Geschäftsordnung des Rektorats der Hochschule Bremen

Das Rektorat der Hochschule Bremen hat gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 Bremisches Hochschulgesetz die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.²

- I. Das Rektorat
 - § 1 Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das Rektorat
- II. Mitglieder des Rektorats
 - § 2 Mitglieder des Rektorats
 - § 3 Vertretung der Mitglieder des Rektorats
 - § 4 Die Rektorin
- III. Rektoratssitzungen
 - § 5 Sitzungen des Rektorats
 - § 6 Geschäftsführung
 - § 7 Beschlussvorlagen
 - § 8 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung für Rektoratssitzungen
 - § 9 Beschlussfassung im Rektorat
 - § 10 Niederschriften über Rektoratssitzungen
 - § 11 Widersprüche gegen Rektoratsbeschlüsse
- IV. Sonstige Bestimmungen
 - § 12 Geschäftsverkehr nach außen
 - § 13 Repräsentation
 - § 14 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

² Geändert durch Rektoratsbeschluss vom 7. November 2013

I. Das Rektorat

§ 1

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, die das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) keinem anderen Organ zuweist. Unter Beachtung der Beschlüsse des Akademischen Senates und der Grundsätze der Rektorin leitet es die Hochschule.
- (2) Es berät und beschließt insbesondere über:
1. die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder;
 2. die Übertragung von Befugnissen des Rektorats auf seine Mitglieder;
 3. - die Beiträge zur Aufstellung des Haushaltsplanes des Landes Bremen
-die Finanz- u. Budgetplanung der Hochschule
-die Verteilung von Stellen bzw. Personalmitteln
 4. Vorlagen an den Akademischen Senat, Antworten auf Anfragen des Akademischen Senats und den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Akademischen Senat;
 5. Antworten auf Anfragen der Dekaninnen/Dekane sowie Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten oder Abteilungen;
 6. die Festsetzung von Zulassungszahlen;
 7. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule;
 8. die Unterrichtung der Organe der Hochschule über wichtige Angelegenheiten;
 9. Angelegenheiten, bei denen ein Mitglied des Rektorats eine Beschlussfassung im Rektorat beantragt; dies soll bei allen Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung geschehen.

II. Mitglieder des Rektorats

§ 2

Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin (R), die Kanzlerin (K), der Konrektor für Studium und Lehre (KoS-L), die Konrektorin für Forschung und Wissens- und Technologietransfer (KoF-WTT) und die Konrektorin/der Konrektor für Qualitäts- und Organisationsentwicklung (KoQ-OE). Sie tragen nach Maßgabe der Geschäftsverteilung die Verantwortung für die Erfüllung der zentralen Aufgaben und die zentralen Einrichtungen der Hochschule. Sie vertreten in ihrem Geschäftsbereich das Rektorat nach innen und nach außen.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektorats ergeben sich aus den Vorschriften des Bremischen Hochschulgesetzes. Die darauf gründende Geschäftsverteilung innerhalb des Rektorates ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung. Das Rektorat kann von der Aufgabenverteilung im Einzelfall abweichende Zuständigkeiten beschließen.
- (3) Die Urlaubszeiten der Mitglieder des Rektorats sind aufeinander abzustimmen.

§ 3 **Vertretung der Mitglieder des Rektorats**

- (1) Die Rektorin wird in folgender Reihenfolge vertreten: K, KoS-L, KoF-WTT, KoQ-OE. Im Einzelfall kann abweichend davon die Vertretung durch das ressortzuständige Rektoratsmitglied ausgeübt werden.
- (2) Der Konrektor für Studium und Lehre wird in folgender Reihenfolge vertreten: KoF-WTT, KoQ-OE, R, K.
- (3) Die Konrektorin für Forschung und Wissens- und Technologietransfer wird in folgender Reihenfolge vertreten: KoS-L, KoQ-OE, R, K.
- (4) Die Konrektorin /der Konrektor für Qualitäts- und Organisationsentwicklung wird in folgender Reihenfolge vertreten: K, KoS-L, KoF-WTT, R.
- (5) Die Kanzlerin wird in folgender Reihenfolge vertreten: R, KoS-L, KoF-WTT, KoQ-OE. Die Vertretung der Kanzlerin in Angelegenheiten der Leitung der Hochschulverwaltung durch den Justiziar bleibt unberührt.

§ 4 **Die Rektorin**

- (1) Die Rektorin führt den Vorsitz im Rektorat und leitet dessen Geschäfte. Sie hat für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang sowie für die ordnungsgemäße Ausführung der von den Mitgliedern des Rektorats wahrzunehmenden Geschäfte zu sorgen. Sie vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen und nach innen. Die Mitglieder des Rektorats nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben des Rektorats in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Eingänge für das Rektorat sind von der Rektorin dem Rektorat in seiner nächsten Sitzung oder den Mitgliedern des Rektorats im Umlaufverfahren oder als Kopie zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Rektorin hat die koordinierende Vorbereitung und Durchführung der Rektoratsbeschlüsse und der sonstigen Rektoratsaufgaben sicherzustellen.
- (4) Die Rektorin ist aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder des Rektorats über alle Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für die Leitung der Geschäfte des Rektorats von Bedeutung sind.
- (5) Die Rektorin hat das Recht, jederzeit von den Mitgliedern des Rektorats Auskünfte über Vorgänge und Maßnahmen in deren Geschäftsbereich einzuholen.
- (6) Die Rektorin trägt dafür Sorge, dass die zentralen Frauenbeauftragten an den Entscheidungen des Rektorats beteiligt werden, insbesondere bei der Hochschulstrukturplanung, bei Neuorganisations- und Strukturierungsprozessen, bei der Mittelvergabe nach § 81 Absatz BremHG, bei Berufungs- und Personalentscheidungen im Bereich des wissenschaftlichen Personals sowie bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung der Frauengleichstellungsrichtlinien der Hochschule.

III. Die Rektoratssitzungen

§ 5

Sitzungen des Rektorats

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Rektorats finden in der Regel im 14-tägigen Rhythmus statt. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Rektorin kann außerordentliche Sitzungen anberaumen.
- (2) Die Rektorin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Rektorats. Die Tagesordnung für die Rektoratssitzung wird von der Rektorin vorgeschlagen und vor Beginn der Sitzung durch das Rektorat bei Bedarf geändert, ergänzt und danach beschlossen.
- (3) Die Sitzungen des Rektorats sind vertraulich. Mitteilungen über den Verlauf von Rektoratssitzungen sind ohne besondere Ermächtigung des Rektorats unzulässig.
- (4) An den Sitzungen des Rektorats nehmen außer den Mitgliedern des Rektorats der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und der Protokollführer oder die Protokollführerin teil. Die Rektorin kann die Teilnahme bei einzelnen Punkten der Tagesordnung auf die Mitglieder des Rektorats beschränken.
- (5) Die zentrale Frauenbeauftragte entscheidet auf der Basis von § 6 Absatz 6 BremHG über die Teilnahme nach eigenem Ermessen.
- (6) Mitglieder der Hochschule sowie Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, wenn das Rektorat oder das zuständige Mitglied des Rektorats ihre Anwesenheit für sachlich geboten hält.
- (7) Mitglieder des Rektorats, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, zeigen dies unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Sekretariat der Rektorin an.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Rektorats ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Rektorates. Zu den Aufgaben gehört insbesondere

- Erstellung der vorläufigen Tagesordnung und Einladung zur Sitzung,
- Entgegennahme der Beschlussvorlagen,
- ggfls. Unterstützung bei der Erstellung von Beschlussvorlagen,
- Sicherstellung der erforderlichen Beteiligungen bei allen Tagesordnungspunkten,
- Information der betroffenen Bereiche über die Rektoratsbeschlüsse,
- Weiterführung nicht abgeschlossener Tagesordnungspunkte,
- Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls.

§ 7

Beschlussvorlagen

(1) Die Beschlussfassung des Rektorats soll auf der Grundlage einer Beschlussvorlage gem. Abs. 2 erfolgen. Die Erstellung der Beschlussvorlage liegt in der Verantwortung des zuständigen Rektoratsmitglieds. Die Geschäftsführung und die zuständigen Verwaltungseinheiten unterstützen die Rektoratsmitglieder dabei.

(2) Die Beschlussvorlage soll folgende Angaben enthalten:
Antragsteller (Kurzzzeichen), Datum, Drucksachenummer (wird von der Geschäftsführung vergeben), Angabe (Information, Diskussion, Entscheidung), Sitzungstermin

A - Beschlussvorschlag (bzw. Gegenstand der Information/Diskussion)

- B - Begründung
- C - Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen
- D - Öffentlichkeitsvermerk
- E - Beteiligte Einrichtungen und Mitglieder der Hochschule
- F - Gender/Gleichstellung
- G - Vorschlag zur Umsetzung

(3) Soweit aus Beschlüssen des Rektorats Auswirkungen zu erwarten sind, die die Rechte des Personalrates und/oder der Frauenbeauftragten berühren, ist darauf in der Vorlage unter Abschnitt G gesondert hinzuweisen.

(4) Die Vorlagen müssen dem Rektorat unter Abschnitt A einen formulierten und aus sich heraus verständlichen Beschluss vorschlagen. Der Vorschlag zur Umsetzung muss die Nennung von Fristen, gegebenenfalls weiterer Beteiligungen, von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beinhalten, um den zügigen und reibungslosen weiteren Arbeitsablauf der Beschluss-sache zu gewährleisten.

(5) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass alle erforderlichen Beteiligungen – namentlich der zentralen Verwaltungseinheiten – vorab erfolgt sind. Bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen ist das Dezernat 2, bei Maßnahmen mit personellen Auswirkungen das Dezernat 1 zu beteiligen. Das Dezernat 2 vermerkt auf der Vorlage die Art der Finanzierung (Nennung der Kostenstelle/des Fonds).

(6) Tischvorlagen können nur in begründeten Einzelfällen eingebracht werden, wenn die Eilbedürftigkeit und die Unaufschiebbarkeit von der Berichterstatterin / dem Berichterstatter hinreichend begründet wird. Bei Maßnahmen mit finanziellen Konsequenzen sind an die Begründung besondere Anforderungen zu stellen.

§ 8

Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung für Rektoratssitzungen

(1) Die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagessordnungspunkten sind am Freitag vor der nächsten Rektoratssitzung bis 12 Uhr bei der Geschäftsführung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung erstellt den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung. Die Rektorin lädt am Montag vor dem Sitzungstermin mit dem Versand des Tagesordnungsentwurfes sowie den dazugehörigen Beschlussvorlagen zur nächsten Rektoratssitzung ein.

(3) Die zentralen Frauenbeauftragten erhalten die vorläufige Tagesordnung mit der Einladung.

§ 9

Beschlussfassungen im Rektorat

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die Rektorin oder die Kanzlerin, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin. Sind lediglich zwei Rektoratsmitglieder anwesend, werden Beschlüsse mit den Stimmen beider Mitglieder gefasst. Die Rektorin formuliert vor Beschlussfassung den Wortlaut des Beschlusses, falls dieser nicht schriftlich vorliegt.

(2) Ein auf Kenntnisnahme gerichteter Beschluss des Rektorats schließt nicht das Einverständnis des Rektorats mit dem Inhalt ein, wenn darauf nicht besonders hingewiesen wird.

(3) Die Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten von Mitgliedern des Rektorats sowie über Beschwerden, die beim Rektorat über Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern des Rektorats erhoben werden, erfolgen nach Anhörung in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

(4) Die Verantwortung für die Durchführung eines Rektoratsbeschlusses obliegt dem zuständigen Mitglied des Rektorats.

(5) Sofern nicht abschließend entschieden wurde, obliegt es der Geschäftsführung, die Angelegenheit fortzuführen, insbesondere die Beteiligten zu informieren, die notwendigen Schritte zu veranlassen und die termingerechte Erledigung und Wiedervorlage im Rektorat zu betreiben.

(6) Die vom Rektorat gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Rektorats sowie für alle Mitglieder der Hochschule verbindlich und gegenüber allen in Frage kommenden Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten.

(7) Zur Veröffentlichung bestimmte Beschlüsse des Rektorats sind innerhalb der Hochschule durch Aushang, schriftliche Bekanntgabe und/oder Bekanntmachung auf elektronischem Wege zu veröffentlichen, soweit keine schutzwürdigen Interessen einzelner Personen betroffen sind.

§ 10

Niederschriften über Rektoratssitzungen

(1) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über alle Sitzungen des Rektorats eine Niederschrift an. Diese hat Beginn und Ende der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, ein Verzeichnis der Tagesordnungspunkte sowie die zu den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse des Rektorats zu enthalten. Von den Mitgliedern des Rektorats vorgetragene, schriftlich abzugebende Protokollerklärungen werden auf deren ausdrücklichen Wunsch als Protokollnotizen des Rektorats mit in die Niederschriften aufgenommen.

(2) Die Niederschriften werden unmittelbar nach Fertigstellung den Mitgliedern des Rektorats von der Protokollführerin / dem Protokollführer als Entwurf zur umgehenden Durchsicht und Rückgabe mit Korrekturen übersandt. Der korrigierte Entwurf der Niederschrift wird jeweils in der nächsten Sitzung des Rektorats von der oder dem Vorsitzenden zur Genehmigung aufgerufen. Dabei wird gleichzeitig durch Beschluss festgelegt, welche Beschlüsse veröffentlicht werden sollen.

(3) Die Niederschriften sind in der endgültigen genehmigten Fassung von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die genehmigten Protokolle werden - ggfls. nach Unkenntlichmachung dem Datenschutz unterliegender Inhalte - frühestens nach einer Woche im hochschuleigenen Intranet veröffentlicht. Beides obliegt der Geschäftsführung. Vor Genehmigung des Protokolls und vor der hochschulinternen Veröffentlichung soll den Dekanen / den Dekaninnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Die Niederschriften und ihre Ausfertigungen sind Akten des Rektorats. Von den Niederschriften werden zwei Urschriften für die Akten hergestellt. Jedes Mitglied des Rektorats erhält eine Ausfertigung der Niederschrift zu seiner persönlichen Verfügung.

(6) Auskünfte über Tagesordnungen, Verhandlungsgegenstände im Rektorat, Rektoratsbeschlüsse usw. sind vom Sekretariat der Rektorin grundsätzlich nur an die Mitglieder des Rektorats und an Teilnehmer der Rektoratssitzungen zu erteilen. Die Rektorin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Auskunft von einem Mitglied der Hochschule erbeten wird und feststeht, dass ein sachliches Interesse an einer Auskunftserteilung besteht.

(7) Über die Beschlüsse des Rektorats informiert in der Regel die Geschäftsführung auf der Grundlage der genehmigten Protokolle. Rektoratsmitglieder und die Geschäftsführung können in Absprache davon abweichend bestimmte Inhalte unter dem Vorbehalt des zu verabschiedenden Protokolls bereits vorab weitergeben, wenn ein begründetes fachliches Interesse an einer kurzfristigen Auskunft besteht.

§ 11

Widersprüche gegen Rektoratsbeschlüsse

(1) Die Kanzlerin kann in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des Haushalts Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Im Fall des Widerspruchs ist über die

Angelegenheit in einer weiteren Sitzung des Rektorats frühestens nach sieben Kalendertagen neu abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so berichtet das Rektorat der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Rektorin oder das sie vertretende Mitglied im Rektorat gegen einen Beschluss des Rektorats ausdrücklich Widerspruch wegen Unvereinbarkeit mit geltendem Recht, mit Beschlüssen des Akademischen Senats oder mit Richtlinien der Rektorin erhebt.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 12

Geschäftsverkehr nach außen

(1) Der Geschäftsverkehr des Rektorats mit

- a) dem Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen,
- b) dem Senator / der Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen,
- c) den übrigen Senatoren und Senatorinnen der Freien Hansestadt Bremen,
- d) dem oder der Vorsitzenden der Landeshochschulrektorenkonferenz,
- e) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschulrektorenkonferenz,
- f) dem Präsidenten oder der Präsidentin des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,
- g) mit Rektoren / Rektorinnen und Präsidenten / Präsidentinnen anderer Hochschulen

ist grundsätzlich der Rektorin oder ihrer Stellvertreterin vorbehalten. Von den Schreiben stellt das Sekretariat der Rektorin den beteiligten Mitgliedern des Rektorats eine Abschrift zu, wenn ihr Geschäftsbereich betroffen ist.

(2) Mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder Abteilungen der in Absatz 1 genannten Einrichtungen verkehren die Mitglieder des Rektorats unmittelbar, soweit sich der Geschäftsverkehr auf den eigenen Geschäftsbereich des Mitgliedes bezieht. Solche Schreiben sind zur Rektoratsakte zu nehmen, soweit sie für die Geschäfte des Rektorats von Bedeutung sind.

(3) In allen Angelegenheiten von besonderer hochschulpolitischer Bedeutung ist der Geschäftsverkehr auf die Rektorin zu übertragen. Dies gilt auch für Geschäftsverkehr, der den Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder des Rektorats gleichzeitig berührt.

(4) In allen Angelegenheiten mit finanzieller oder personalwirtschaftlicher Bedeutung sind dem Sekretariat der Kanzlerin Abschriften zu übersenden.

(5) Für den amtlichen Verkehr mit Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen, der übrigen Bundesländer, der Landkreise und Städte sowie mit Dienststellen im Ausland und ausländischen Dienststellen im Inland gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 13

Repräsentation

(1) Aufgaben repräsentativer Art für die Hochschule Bremen werden grundsätzlich von der Rektorin wahrgenommen. Die Rektorin kann repräsentative Aufgaben auf Mitglieder des Rektorats, die Dekane oder Dekaninnen oder im Einzelfall auf andere Hochschulmitglieder übertragen.

(2) Zu den Aufgaben repräsentativer Art gehören insbesondere:

- Besuche
- Empfänge
- Übernahme von Grußworten bei Veranstaltungen
- Mitgliedschaft in Ehrenausschüssen oder Jurys

- Stiftung und Verteilung von Preisen, Auszeichnungen und Geschenken
- Glückwünsche und Beileidsbekundungen.

(3) Für Vorbereitungen und Terminabsprachen für die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten ist das Sekretariat der Rektorin zuständig.

§ 14 ***Inkrafttreten der Geschäftsordnung***

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschule Bremen in Kraft.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Rektorats

Rektorin

- Strategische Planung, Profilbildung, allgemeine Grundsatzfragen (STEP, ZuL-V)
- Struktur- und Hochschulentwicklungsplanung, Zielvereinbarungen
- Rektoratsangelegenheiten, Richtlinien, Ordnungen
- Vertretung der Hochschule gegenüber dem Land, den hochschul-, gesellschafts- und wirtschaftspolitisch relevante Organisationen und Institutionen und in der Öffentlichkeit
- Dienstvorgesetzte des wissenschaftlichen Bereichs
- Personalentwicklung, insb. akad. Stellen (Berufungsangelegenheiten)
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Fundraising
- Strategische Partnerschaften und Vernetzung
- Frauenförderung und Gleichstellung
- Kulturelle Angelegenheiten
- Internationale Angelegenheiten (Grundsatzangelegenheiten, strategische Ausrichtung)
- Hochschulmarketing (bundesweit / international), strategische Kooperationen (Länderarbeitsstellen) und Partnerschaften mit grundsätzlichem und strategischem Charakter
- Kontaktpflege zu international ausgerichteten regionalen, nationalen und internationalen Vereinigungen, Verbänden und Institutionen (Grundsatzangelegenheiten, Strategie)
- Gender, Diversity (Zertifikate: „Familienfreundliche Hochschule“, „Total Quality“)
- Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Dienstleistungsbereichs

Kanzlerin

- Leitung der Hochschulverwaltung, verantwortlich für die administrative Umsetzung der Beschlüsse des Rektorats und des Akademischen Senats
- Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Dienstleistungsbereichs
- Allgemeiner Vertreter der Rektorin
- Beauftragte für den Haushalt
- Finanzplanung und Budgetierung
- Ressourcensteuerung und Controlling
- Beteiligungsangelegenheiten, Stiftungen, Kooperationen

Konrektor für Studium und Lehre

- Studiengangsentwicklung, insbesondere strukturell, Bologna-Prozess, Studienbedingungen
- Entwicklung und Fortschreibung von Didaktik/Methodik/Lehrmethoden
- Chancengleichheit im Studium
- Prüfungsangelegenheiten
- Studienberatung und Studierendenservices
- Studierendemarketing, Messen,
- Internationales Hochschulmarketing, strategische Kooperationen (Länderarbeitsstellen) und Partnerschaften mit Bezug auf Studium und Lehre
- Qualitätsmanagement i. d. Lehre, Akkreditierung, Evaluation
- Bibliothek, Studentenwerk (Vertretung)

- Weiterbildung/LLL, nachhaltige Bildung
- Alumni-Arbeit (Konzept, Struktur, Evaluation)
- Kooperation mit relevanten Organisationen, bezogen auf Studium und Lehre
- Fremdsprachenzentrum (Vertretung); auf Studium und Lehre bezogene Aspekte, die nicht in die Zuständigkeit der Fakultäten fallen
- Pflege der auf Studium und Lehre bezogenen Kontakte in international ausgerichteten regionalen, nationalen und internationalen Vereinigungen, Verbänden und Institutionen, die nicht in die Zuständigkeit der Fakultäten fallen
- Interkultureller Campus (interkultureller Campus, Diversity, familienfreundliche Hochschule, Nachteilsausgleich für Studierende in Zusammenarbeit mit dem ZIM/IO, Verein zur Förderung der internationalen Hochschulkooperationen e.V.)
- Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Dienstleistungsbereichs

Konrektorin für Forschung und Wissens- und Technologietransfer

- Forschungsförderung aus Hochschulmitteln
- Initiierung und Begleitung von Drittmittelprojekten
- Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Technologietransfer
- Existenzgründung
- wissenschaftl. Nachwuchs/Promotionsförderung/-kollegs, -stipendien
- Forschungsschwerpunkte, Evaluation/Forschungsentwicklung/-evaluation
- Wissenschaftliche Entwicklung Zentrale Institute/An-Institute/GmbH
- Forschungsmarketing inkl. Messen
- Stipendien, Preise, Auszeichnungen in Verbindung mit Aktivitäten im Bereichen FuE
- internationales Hochschulmarketing, strategische Kooperationen (Länderarbeitsstellen) und Partnerschaften mit Bezug auf FuE und Promotionen
- Pflege der auf Forschung und Transfer bezogenen Kontakte in international ausgerichteten regionalen, nationalen und internationalen Vereinigungen, Verbänden und Institutionen, die nicht in die Zuständigkeit der Fakultäten fallen
- Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Dienstleistungsbereichs

Konrektorin / Konrektor für Qualitäts- und Organisationsentwicklung

- Gestaltung und Unterstützung von Change-Management- und Prozessmanagement Projekten im Rahmen der Strategischen Hochschulentwicklungsplanung
- Beratung und Unterstützung bei der Implementierung von Qualitätssicherungssystemen in den Bereichen Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung und der Verwaltung
- Querschnittsprojekte im Rahmen der Organisationsentwicklung
- Projektleitung für Einzelprojekte
- Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Dienstleistungsbereichs

Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

Vom 10. Dezember 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 16. Dezember 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. Dezember 2013 auf der Grundlage des § 33 Absatz 6 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und des § 3 Absatz 2 Nummer 7 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes beschlossene Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Bremen genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Bewerbungsverfahren
 - § 4 Auswahlverfahren
 - § 5 Auswahlgespräch
 - § 6 Ergänzender Qualifikationsnachweis
 - § 7 Niederschrift
 - § 8 Bekanntgabe der Entscheidung
 - § 9 Zuständigkeit
 - § 10 Inkrafttreten
- Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Masterstudiengänge an der Hochschule Bremen, die einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – unter Wahrung des fachlichen Zusammenhangs – fachübergreifend erweitern (konsekutive Masterstudiengänge). Fachspezifische Einzelheiten, Ergänzungen und Abweichungen regelt in dem durch diese Ordnung vorgegebenen Rahmen die Anlage über die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können im Rahmen entsprechender Kooperationsvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang an der Hochschule Bremen setzt einen mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder einem ECTS-Grade A bis B bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule, vergleichbaren ausländischen Hochschule oder einer akkreditierten Berufsakademie) voraus mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens

- 180 ECTS-Punkten bei viersemestrigen Masterstudiengängen,
- 210 ECTS-Punkten bei dreisemestrigen Masterstudiengängen,
- 240 ECTS-Punkten bei zweisemestrigen Masterstudiengängen

oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen. Nach Maßgabe der Regelungen in § 6 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger ECTS-Punkte umfasst als nach Satz 1 vorgesehen und die damit, einschließlich der in dem angestrebten Masterstudium erreichbaren Punkte, in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen würden.

(2) Der Abschluss nach Absatz 1 muss in einschlägigen, für das Masterstudium relevanten Fachgebieten erworben worden sein. Die Fachgebiete des vorangegangenen Studiums sind dann einschlägig und für das Masterstudium relevant, wenn sie die wesentlichen Inhalte der Fachgebiete des entsprechenden grundständigen Bachelorstudiengangs der Hochschule Bremen überwiegend abdecken. Ergänzungen zur Einschlägigkeit ergeben sich aus der Anlage über die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Ergänzend können als weitere Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden:

1. wesentliche Fachinhalte des Erststudiums, Mindestnote und Mindestanzahl an Leistungspunkten in einem oder mehreren Fachgebieten / Modulen des Erststudiums,
2. Fremdsprachenkenntnisse auf einer der Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,

3. einschlägige berufspraktische Tätigkeit in einem bestimmten zeitlichen Umfang.

Die Zugangsvoraussetzungen müssen im Hinblick auf die besonderen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs geboten sein. Die für den jeweiligen Masterstudiengang geltenden weiteren Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Aus dieser ergeben sich auch die Zeitpunkte, bis zu denen die Zugangsvoraussetzungen abweichend von § 3 spätestens erfüllt sein müssen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben noch im vorangegangenen Studium deutschsprachig unterrichtet wurden, müssen nachweisen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Die Einzelheiten zum Nachweis einschließlich der Befreiungsgründe ergeben sich aus der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2005) in der jeweils geltenden Fassung. Bei überwiegend fremdsprachigen Studiengängen können geringere Anforderungen an den Nachweis nach Satz 1 und 2 gestellt werden; bei ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen kann auf den Nachweis ganz verzichtet werden. In diesen Fällen ist auf dem Abschlusszeugnis darauf hinzuweisen, dass es nicht den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bescheinigt. Abweichungen von der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber, die ihr erstes berufsqualifizierendes Studium mit einer Durchschnittsnote von 2,6 bis 3,0 („befriedigend“) abgeschlossen haben, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung in das Zulassungsverfahren miteinbezogen werden, wenn sie besondere oder zusätzliche Leistungen, wie herausragende Leistungen in bestimmten Fächern des Erststudiums oder qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten von erheblichem zeitlichem Umfang, nachweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen in diesem Fall mit einer Durchschnittsnote von 2,5 am Auswahlverfahren teil, soweit nicht die besonderen oder zusätzlichen Leistungen im Rahmen der weiteren Auswahlkriterien zu berücksichtigen sind.

(6) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt prüft das Vorliegen der formalen Zugangsvoraussetzungen. Im Übrigen entscheidet die Auswahlkommission nach § 4 Absatz 1 Satz 3.

§ 3 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen an der Hochschule Bremen erfolgt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung zum Winter- und / oder zum Sommersemester.

(2) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 3 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung innerhalb der Frist nicht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens und bei Verbleib freier Plätze zugelassen werden.

(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise der in § 2 und der Anlage für den jeweiligen Masterstudiengang genannten Zugangsvoraussetzungen,
2. aussagekräftige Informationen über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremen handelt, in der Regel durch ein Diploma Supplement,
3. Übersicht über die im vorangegangenen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Bezeichnung der Module, vergebener ECTS-Punkte und Noten, in der Regel durch ein Transcript of Records,
4. tabellarischer Lebenslauf.

Die Unterlagen sind in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer

Sprache verfasst sind, müssen durch deutsche Behörden beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder entsprechend verifiziert sein.

(4) Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse wird erbracht

1. für Englisch auf dem Niveau B 1 durch
 - Preliminary English Test (PET),
 - IELTS (International English Language Testing System) 4,0 – 5,0 oder
 - TOEFL (Test of English as a Foreign Language) iBT 57 - 86.
2. für Englisch auf dem Niveau B 2 durch
 - First Certificate in English (FCE),
 - IELTS 5,0 – 6,5 oder
 - TOEFL iBT 87 - 109.
3. für Englisch auf dem Niveau C 1 durch
 - Certificate in Advanced English (CAE),
 - IELTS 7,0 – 8,0 oder
 - TOEFL iBT 110 - 120.

Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse kann auch erbracht werden durch

- Einstufungstest an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum,
- abgeschlossene berufliche Sprachausbildung in Englisch,
- Englisch als Unterrichtssprache des vorangegangenen Studiums,
- mindestens einjähriger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- Englisch als Muttersprache.

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise entscheidet das Immatrikulations- und Prüfungsamt auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums oder anerkannter Sprachinstitute.

(5) Ist das erste berufsqualifizierende Studium im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen, wird die Bewerberin / der Bewerber vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen in das Auswahlverfahren einbezogen, soweit zum erfolgreichen Abschluss des Erststudiums nur noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten fehlen und sich aus dem Durchschnitt der im Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen mindestens die Note „gut“ (2,5) ergibt. Ist nach Durchlauf des Auswahlverfahrens nach § 4 ein Studienplatz zu vergeben, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind und ein mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) bewerteter Abschluss erreicht wird. Das Zeugnis, das zugleich das Bestehen und die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nachweist, ist in diesem Fall bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Dezember und bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres nachzureichen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht, wird die Zulassung widerrufen.

(6) Setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von einem bestimmten zeitlichen Umfang voraus und ist die vorgegebene Dauer im Bewerbungszeitraum noch nicht erreicht, genügt als Nachweis zunächst eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung, dass die Tätigkeit voraussichtlich bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums in der vorgegebenen Dauer ausgeübt worden sein wird. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die berufspraktische Tätigkeit mit der vorgegebenen Dauer bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs abgeschlossen ist. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten für den Nachweis der Tätigkeit entsprechend.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze in den Masterstudiengängen der Hochschule Bremen ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten, die sich jeweils aus der auf Basis des § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes erlassenen Zulassungszahlensatzung der Hochschule Bremen ergeben, beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden die Studienplätze nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird für den jeweiligen Studiengang eine Auswahlkommission gebildet, die aus drei von der Dekanin oder dem Dekan zu benennenden, in dem Studiengang hauptberuflich tätigen Hochschulmitgliedern besteht, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die Studienplätze im Auswahlverfahren nach der Bewertung der Durchschnittsnote (§ 2 Absätze 1 und 5 und § 3 Absatz 5) und nach dem Grad der Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studiums vergeben, wobei die Durchschnittsnote mit 70 % (70 Punkten) und der Grad der Einschlägigkeit des vorangegangenen Studiums mit 30 % (30 Punkten) gewichtet werden. Eine hiervon abweichende Gewichtung ist möglich, soweit der Durchschnittsnote ein Gewicht von mindestens 60 % (60 Punkten) zukommt. Die für den jeweiligen Masterstudiengang geltende Gewichtung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(3) Ergänzend können folgende weitere Auswahlkriterien festgelegt werden:

1. Umfang der maßgeblichen Fachinhalte, und / oder Noten sowie Anzahl an Leistungspunkten in einem oder mehreren Fachgebieten / Modulen des Erststudiums,
2. Niveau der Fremdsprachenkenntnisse,
3. Einschlägigkeit, Qualität und zeitlicher Umfang einer berufspraktischen Tätigkeit,
4. Bewertung eines Portfolios aus exemplarischen Arbeiten der Antragstellerin / des Antragstellers
5. Bewertung eines Auswahlgesprächs.

Die festgelegten Auswahlkriterien müssen im Hinblick auf die besonderen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs geboten sein. Sie sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu gewichten, wobei der Durchschnittsnote das höchste Gewicht beizumessen ist, dass 50 % (50 Punkte) nicht unterschreiten soll. Die für den jeweiligen Masterstudiengang geltenden weiteren Auswahlkriterien ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(4) Die Auswahlkriterien werden von der Auswahlkommission bewertet. Für alle Kriterien können insgesamt je Bewerberin oder Bewerber bis zu 100 Punkte vergeben werden, wobei die für ein Auswahlkriterium zu vergebende Höchstpunktzahl seiner in der Anlage angegebenen prozentualen Gewichtung entspricht. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. Nach dem Ergebnis der Gesamtbewertungen wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Ist nach der Anlage zu dieser Ordnung für das Auswahlverfahren ein Auswahlgespräch gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 5 vorgesehen, werden die Bewerberinnen und Bewerber durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt entsprechend der von der Fakultät oder der Abteilung mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von den der Auswahlkommission angehörenden Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzel- oder Gruppengesprächen bis zu einer Gruppengröße von 5 Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt. Die Größe ist für jedes Auswahlverfahren einheitlich

festzulegen. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und sollen 15 bis 30 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber dauern.

(3) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ab, wird sie oder er bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten. Wird auch dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt Satz 1.

(4) In dem Auswahlgespräch wird ein auf das Fachgebiet bezogenes Gespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen oder Themen geführt. Das Gesprächsverhalten jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

1. fachliche Kompetenz und
2. sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit, sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit),

denen gleiches Gewicht zukommt, bewertet.

§ 6 Ergänzender Qualifikationsnachweis

(1) Liegen zum Bewerbungsschluss eines Masterstudiengangs weniger Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, vor, als Studienplätze vorhanden sind, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger ECTS-Punkte umfasst als nach § 2 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen.

(2) Voraussetzung hierfür ist, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und des Erfolgs im Auswahlverfahren nach § 4, der Nachweis der für das Masterstudium erforderlichen Qualifikation durch

1. Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen und / oder
2. eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung über das zusätzliche Absolvieren fachbezogener Bachelormodule, eines praktischen Studiensemesters oder eines integrierten Auslandsstudiums, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Erststudiums waren, und / oder sonstige Formen des zusätzlichen Kompetenzerwerbs innerhalb einer bestimmten Frist (learning agreement).

Durch die Anrechnung nach Nummer 1 und den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen nach Nummer 2 soll eine Angleichung an den nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Umfang des Erststudiums erreicht werden. Über die Anrechnung nach Nummer 1 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, die Auswahlkommission. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils maßgebenden Bachelorprüfungsordnungen entsprechend.

(3) Eine Vereinbarung nach Absatz 2 Nummer 2 setzt voraus, dass entsprechende Kapazitäten in den betreffenden Bachelorstudiengängen vorhanden sind. Die zusätzlich zu erwerbenden Kompetenzen werden individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studiums absolvierten Studieninhalte und gegebenenfalls angerechneter außerhochschulisch erworbener Kompetenzen mit dem Ziel einer sinnvollen Ergänzung im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang festgelegt. In der Vereinbarung werden darüber hinaus die Frist, innerhalb der die Kompetenzen erworben werden müssen, und die Art und Weise der Überprüfung der sonstigen Formen des Kompetenzerwerbs festgelegt. Die Zulassung zum Studium in dem Masterstudiengang erfolgt unter der Auflage, dass der zusätzliche Kompetenzerwerb innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Wird die Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, wird die Zulassung widerrufen.

(4) Die Auswahlkommission stellt fest, ob die für den jeweiligen Masterstudiengang erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Zusätzlich vergebene Leistungspunkte sowie Noten zusätzlich absolvierter Bachelormodule werden in einem Anhang zum Masterzeugnis ausgewiesen. Die Noten fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bewertungen und die daraus, gegebenenfalls nach Losentscheid, folgenden Platzierungen in der Rangfolge ersichtlich sein müssen.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Zuständigkeit

Über die Zulassungsanträge sowie über gegebenenfalls erhobene Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule Bremen auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Gleichzeitig treten die Zulassungsordnungen der Hochschule Bremen für die Masterstudiengänge

Business Management M.A.

Architektur / Environmental Design M.A.

Bauingenieurwesen M.Sc.

Umwelttechnik M.Sc.

European and World Politics M.A.

International Studies of Leisure and Tourism M.A.

Electronics Engineering M.Sc.

Informatik M.Sc.

Zukunftsfähige Energiesysteme M.Eng.

Aeronautical Management M.Eng.

Schiffbau und Meerestechnik M.Eng.

außer Kraft.

(2) Die Ordnung findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren im Sommersemester 2014.

Bremen, den 16. Dezember 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) ^{1,2} , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremdsprachenkenntnisse, Abs. 3 Nr.2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprachkenntnisse, Abs. 4	Durchschnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägigkeit Erststudium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr.1	Niveau Fremdsprachen, Abs. 3 Nr.2	berufspraktische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahlgespräch, Abs. 3 Nr.5
1	Business Management M.A.	SS	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B1	mindestens zwanzigwöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
2/A	Architektur / Environmental Design M.A.	WS	180 ECTS	-	Mindestnote von 3,0 in Abschlussarbeit des Erststudiums; bei mindestens neunmonatiger qualifizierter beruflicher Praxis ³ gilt die Abschlussarbeit um 0,3 besser bewertet.	-	mindestens zehnwöchige qualifizierte berufliche Praxis ³ , die bis zum Beginn der Masterthesis abgeleistet sein muss	+	60 % ⁴	-	-	-	-	-
2/B +U	Bauingenieurwesen M.Sc.	SS, WS	210 ECTS	z.B. auch Bau-Wirtschaftsingenieurwesen, Bauinformatik	-	-	-	+	50 %	25 %	-	-	25 %	-
2/B +U	Umwelttechnik M.Sc.	SS, WS	210 ECTS	z.B. auch Umwelt-, Bau- oder Chemieingenieurwesen, Biologie, Chemie	-	-	-	+	50 %	30 %	-	-	10 %	10 %
3	Politik und Nachhaltigkeit M.A.	SS	210 ECTS	einschlägige politikwissenschaftliche Anteile	-	Englisch B1	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
3	International Studies of Leisure and Tourism M.A.	SS	210 ECTS	z.B. Freizeitwissenschaft, Tourismusmanagement, Freizeitpädagogik, Fremdenverkehrsgeographie, Landschaftsplanung	-	Englisch B1	mindestens zwanzigwöchige Praxisphase in der Freizeit- oder Tourismusbranche	+	60 %	40%	-	-	-	-
4	Electronics Engineering M.Sc.	SS, WS	210 ECTS	-	-	Englisch C1	-	werden nicht vorausgesetzt	70 %	30 %	-	-	-	-
4	Informatik M.Sc.	SS	210 ECTS	-	-	-	-	+	100 %	-	-	-	-	-
4	Zukunftsfähige Energiesysteme M.Eng.	SS	210 ECTS	z.B. Elektrotechnik, Maschinenbau, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik	-	-	-	+	70 %	30 %	-	-	-	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) ^{1,2} , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr.2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr.1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr.2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr.5
5/M	Aerospace Technologies M.Sc.	SS	210 ECTS	Ingenieurstudium, vorzugsweise Luft- und Raumfahrt- technik	-	Englisch B2	mindestens 18-wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Maschinenbau M.Eng.	WS, SS	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Ferti- gungstechnik, Infor- matik, Ingenieur- mathematik, Mechanik, Konstruk- tion und CAD, technische Physik, Thermodynamik, Werkstoffkunde	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Bionik / Mobile Systeme M.Sc.	SS, WS	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Biologie, Bionik, Informatik, Mechanik, technische Physik, CAD, FEM z.B. erworben in Studium der Biologie, Bionik, Physik, Mechatronik, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik o. des Maschinenbaus	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie M.Sc.	SS	210 ECTS	Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Öko- logie oder fachverwandter Studiengang mit biologischem Bezug	-	Englisch B2	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Schiffbau und Meerestechnik M.Eng.	SS	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Mathe- matik, technische Physik, Mechanik, Informatik, CAD, Schiffshydrostatik, -hydrodynamik, -konstruktion, -entwurf	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-

¹ Für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens eine Durchschnittsnote von 2,8 und eine neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis nachweisen müssen.

² Für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Bauingenieurwesens nachweisen müssen.

³ Die berufliche Praxis ist qualifiziert, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und auf dessen Fachgebiet und Niveau ausgeübt wurde.

⁴ Daneben wird die Bewertung eines Portfolios (§ 4 Absatz 3 Nr. 4) mit 40 % gewichtet. Das Portfolio umfasst bisherige studiengangsbezogene Leistungen, darunter mindestens eine exemplarische benotete Arbeit aus dem Erststudium.

Das Portfolio wird von den Hochschullehrer/innen der Auswahlkommission anhand der Kriterien entwerfliche Qualität, gestalterische Qualität und technisch-konstruktive Qualität bewertet. Maßgeblich ist die Qualität, nicht die Quantität der Arbeiten. Den Kriterien kommt gleiches Gewicht zu.